

Vergabeverfahren

„Durchführung des IQB-Bildungstrends 2028“

Bekanntmachung vom 16.10.2026

Aktenzeichen beim Auftraggeber: V/GF/2026/17/BT2028

**Bewerbungsbedingungen
gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV**

Ablauf der Angebotsfrist: 30.11.2026, 12:00 Uhr

1.	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Vergabebekanntmachung	5
1.2	Vergabeverfahren	5
1.3	Aufforderung zur Angebotsabgabe	5
1.4	Finanzierungsvorbehalt	
2.	KONTAKTSTELLE UND KOMMUNIKATION	5
3.	AUFTRAGGEBER UND GEGENSTAND DES VERGABEVERFAHRENS	6
3.1	Auftraggeber	6
3.2	Auftragsgegenstand	6
4.	INHALT DER VERGABEUNTERLAGEN	6
5.	ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS	8
5.1	Erstellung der Angebote	8
5.2	Öffnung der Angebote	8
5.3	Formale Angebotsprüfung	8
(a)	Ausschluss von Angeboten	8
(b)	Nachforderungsvorbehalt	9
(c)	Erfüllung Mindestanforderungen	9
5.4	Eignungsprüfung	9
5.5	Aufklärung	10
5.6	Wertung der Angebote	10
6.	ERKUNDIGUNGSOBLIEGENHEIT UND REGISTRIERUNG	10
6.1	Erkundigungsobliegenheit	10
6.2	Registrierung beim Auftraggeber	10
7.	RÜCKFRAGEN	11
7.1	Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehler	11
7.2	Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen	11
7.3	Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers	11
8.	HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN	12
8.1	Zugelassene Sprachen	12
8.2	Keine Kostenerstattung	12
8.3	Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen	12
8.4	Gewährleistung des Wettbewerbs	12
8.5	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	12
9.	ANGEBOTSBESTANDTEILE IM EINZELNEN	13
9.1	Anschreiben	13

9.2	Preisblatt	13
9.3	Realisierungskonzept	14
9.4	Eignungsnachweis	14
10.	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	15
10.1	Angebotsform	15
10.2	Angebotsfrist.....	15
10.3	Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten	15
10.4	Änderungen des Angebots durch den Bieter	15
10.5	Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen	15
10.6	Bindefrist.....	16
10.7	Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters	16
10.8	Änderung der Vergabeunterlagen	16
10.9	Nebenangebote	16
10.10	Formblätter des Auftraggebers und zusätzliche Unterlagen des Bieters	16
11.	BIETERGEMEINSCHAFTEN	16
11.1	Benennung eines bevollmächtigten Vertreters	16
11.2	Bedingungen zum Nachweis der Eignung	17
12.	UNTERAUFTRAGSVERGABE	17
12.1	Benennung beabsichtigter Unterauftragnehmer und Teile des Auftrags	17
12.2	Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Unterauftragnehmers ...	17
12.3	Prüfung von Gründen zum Ausschluss des beabsichtigten Unterauftragnehmers	17
12.4	Haftung	18
13.	EIGNUNG	18
13.1	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer III.1.1) der EU- Bekanntmachung)	18
(a)	Berufs- oder Handelsregister	18
(b)	Alternativer Nachweis der erlaubten Berufsausübung	18
13.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.2) der EU- Bekanntmachung)	18
13.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Ziffer III.1.3) der EU- Bekanntmachung)	19
(a)	Referenzen	19
(b)	Angabe der technischen Fachkräfte	19
(c)	Angabe Umweltmanagementmaßnahmen	19
(d)	Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl	19
(e)	Geräte und technische Ausrüstung	19
13.4	Mindestanforderungen	20

13.5	Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Tatbestände	20
13.6	Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter	21
	(a) Bedingungen zum Nachweis der Eignung	21
	(b) Nachweis für die berufliche Leistungsfähigkeit	22
	(c) Überprüfung durch den Auftraggeber	22
	(d) Gemeinsame Haftung	22
13.7	Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	22
	(a) Formblätter Anlage 1 bis 7	22
	(b) Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	22
	(c) Präqualifikationssystem.....	23
14.	ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG	24
14.1	Grundlage der Wertung	24
14.2	Übersicht der Zuschlagskriterien und Gewichtung	24
15.	ANGEBOTSBEWERTUNG	24
15.1	Angebotspreis	24
15.2	Qualität des Realisierungskonzepts	25
	(a) Bewertungsmaßstab und -verfahren für die Unterkriterien.....	25
	(b) Anforderungen an die Unterkriterien.....	26
	(i) Vorgehen bei der Vorbereitung, Durchführung und Datenaufbereitung zum IQB-Bildungstrend 2028.....	26
	(ii) Arbeits- und Zeitplan und Maßnahmen zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen	27
	(iii) Vorgehen zur Datensicherheit	28
	(iv) Qualifikation des betrauten Personals und Erfahrung	29
15.3	Gesamtbewertung	30
15.4	Zuschlagserteilung	31
16.	VERTRAULICHKEIT	31
17.	UNTERRICHTUNG DER BIETER	31
18.	NACHPRÜFUNGSVERFAHREN	31
18.1	Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens.....	31
18.2	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren	31
19.	ANLAGENÜBERSICHT BEWERBUNGSBEDINGUNGEN	32

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Vergabebekanntmachung

Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) hat seine Absicht über die Vergabe von Leistungen für den IQB-Bildungstrend 2028 am 16.10.2026 europaweit bekannt gemacht.

1.2 Vergabeverfahren

Die Auswahl des Bieters und dessen Beauftragung mit der hier ausgeschriebenen Leistung erfolgt im offenen Verfahren (vgl. §§ 119 Abs. 3 GWB, 15 VgV).

1.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Diese Bewerbungsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen, die das IQB den interessierten Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über den Link in der im Amtsblatt der EU veröffentlichten EU-Auftragsbekanntmachung zum Abruf zur Verfügung stellt. Auf Grundlage dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

2. KONTAKTSTELLE UND KOMMUNIKATION

Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als **Kontaktstelle** zuständig:

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung
der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.

Herr Stefan Schipolowski

–Vergabeverfahren–

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Telefax: (030) 2093-46599

E-Mail: iqb-vergabe@hu-berlin.de

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie die Einreichung der Angebote erfolgt ausschließlich über die unter Ziffer 4 benannte Vergabeplattform.

3. AUFTRAGGEBER UND GEGENSTAND DES VERGABEVERFAHRENS

3.1 Auftraggeber

Das IQB ist als wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin im Bereich der empirischen Bildungsforschung aktiv. Mit seiner wissenschaftlichen Expertise unterstützt das IQB die Länder in der Bundesrepublik Deutschland bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Sicherung von Bildungserträgen im Schulsystem. Eine zentrale Grundlage dieser Arbeiten bilden die länderübergreifenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK), die definieren, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen Laufbahn erwerben sollen. Das IQB unterstützt die Länder bei der Umsetzung der Bildungsstandards und überprüft regelmäßig, inwieweit diese Kompetenzziele in deutschen Schulen erreicht werden.

3.2 Auftragsgegenstand

Auf Beschluss der KMK ist für das Jahr 2028 der erste Ländervergleich zum Erreichen der weiterentwickelten Bildungsstandards für den Primarbereich vorgesehen. Dazu werden ca. 31.850 Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse in allen 16 Bundesländern neu entwickelte digitale Kompetenztests in den Fächern Deutsch und Mathematik bearbeiten. Zudem werden den beteiligten Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen sowie den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder Fragebögen vorgelegt. Die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2028 werden in einem Berichtsband dokumentiert und voraussichtlich im Herbst 2029 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der hier zu vergebende Auftrag umfasst die Vorbereitung des IQB-Bildungstrends 2028 (einschließlich der Ziehung einer bundesweit und auf Ebene der 16 Bundesländer repräsentativen Stichprobe), ihre Durchführung (Feldarbeit und Datenerhebung), die Datenerfassung und -aufbereitung, die Erstellung von Fallgewichten sowie den Versand von Schulrückmeldungen an die teilnehmenden Schulen.

Für weitergehende Informationen zu der zu vergebenden Leistung wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

4. INHALT DER VERGABEUNTERLAGEN

Die Vergabeunterlagen umfassen entsprechend § 29 Abs. 1 VgV folgende Dokumente:

- Die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- das **Anschreiben** nebst der Anlage "Preisblatt",

- diese Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (**Bewerbungsbedingungen**), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, nebst den Anlagen

Formblatt Anlage 1	Angaben zum Bieter / zum Mitglied der Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 2	Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 3	Formblatt "Erklärung bei Berufung auf die Eignung Dritter"
Formblatt Anlage 4	"Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung"
Formblatt Anlage 5	"Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 6	"Technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 7	"Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus §§ 123, 124 GWB und Russland-Sanktionen"
Formblatt Anlage 8	"Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO" (als Teil der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO)
Anlage DS	Informationen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- die **Vertragsunterlagen**, bestehend aus
 - der **Leistungsbeschreibung** und
 - dem **Vertrag** nebst Anlage
 - der VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a)

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über die Plattform Deutsches Vergabeportal (<https://dtvp.de>) abgewickelt (im Folgenden kurz "DTVP" oder "die Vergabeplattform"). Über die Vergabeplattform werden auch die Vergabeunterlagen in elektronischer Form frei, direkt und vollständig zur Verfügung bereitgestellt. Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Download auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf fehlende Dokumente hinzuweisen.

Die Vergabeunterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Hinsichtlich des vertraulichen Umgangs mit diesen Unterlagen wird auf Ziffer 16 dieser Bewerbungsbedingungen verwiesen.

5. ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS

5.1 Erstellung der Angebote

Die Bieter haben auf der Grundlage der Vergabeunterlagen (Ziffer 4 dieser Bewerbungsbedingungen) ein verbindliches und zuschlagsfähiges Angebot zu erarbeiten und dieses form- sowie fristgerecht beim Auftraggeber einzureichen.

5.2 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Ziffer 10.2). Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

5.3 Formale Angebotsprüfung

Der Auftraggeber prüft die vorliegenden Angebote zunächst auf die Einhaltung der in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen gem. § 56 Abs. 1 VgV. Dabei wird er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angebote verifizieren und gegebenenfalls Angebote gem. § 57 Abs. 1 VgV ausschließen.

(a) Ausschluss von Angeboten

Ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (vgl. Ziffer 10.3),
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, in denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote (vgl. Ziffer 10.9).

(b) Nachforderungsvorbehalt

Der Auftraggeber kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten bzw. bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen (siehe bereits Ziffer 5.3 (a)).

(c) Erfüllung Mindestanforderungen

Die Unterlagen enthalten zwingend zu erfüllende Mindestanforderungen an die Eignung und Leistung, deren Einhaltung der Auftraggeber prüft. Mindestanforderungen werden in den Vergabeunterlagen mit „muss“, „hat“, „ist zu“ oder vergleichbaren Formulierungen beschrieben. Werden diese Mindestanforderungen nicht eingehalten, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

5.4 Eignungsprüfung

Nach der formalen Angebotsprüfung prüft der Auftraggeber die Eignung der Bieter für die ausgeschriebenen Leistungen (vgl. § 122 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV).

Er prüft dabei die auf der Grundlage von § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien über

- die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie

- das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB und
- gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB.

Der Auftraggeber berücksichtigt die Eignung von anderen Unternehmen, soweit sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des anderen Unternehmens beruft (siehe näher Ziffer 13.6).

Der Auftraggeber kann Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern (vgl. § 48 Abs. 7 VgV)

Bieter, die nach dem Ergebnis dieser Prüfung als unzuverlässig gelten oder die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

5.5 Aufklärung

Der Auftraggeber darf von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, erfolgen nicht (vgl. § 15 Abs. 4 VgV).

5.6 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber prüft die Angebote und bewertet diese auf der Grundlage der in diesen Bewerbungsbedingungen unter Ziffer 14.2 festgelegten Zuschlagskriterien mit der dort angegebenen konkreten Gewichtung sowie des in Ziffer 15 dieser Bewerbungsbedingungen benannten Verfahren zur Angebotswertung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (siehe Ziffer 15.3 dieser Bewerbungsbedingungen).

6. ERKUNDIGUNGSOBLIEGENHEIT UND REGISTRIERUNG

6.1 Erkundigungsobliegenheit

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, sich über die in Ziffer 5.1.12 der EU-Bekanntmachung genannte Internetadresse der Vergabeplattform regelmäßig über neue beantwortete Bieterfragen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren, solange eine Registrierung nach Maßgabe von Ziffer 6.2 nicht erfolgt ist.

6.2 Registrierung beim Auftraggeber

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung nicht erforderlich.

Nach dem Abruf der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen besteht aber die Verpflichtung, sich beim Auftraggeber zu registrieren (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV). Hierzu muss der Bieter eine eindeutige Unternehmensbezeichnung sowie eine elektronische Adresse über die Vergabeplattform benennen. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Angaben hat er den Auftraggeber – ebenfalls über die Vergabeplattform – unverzüglich zu informieren.

Ab der erfolgten Registrierung erfolgen die Information über beantwortete Bieterfragen (siehe dazu näher Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen) und sonstige Mitteilungen an die vom Teilnehmer angegebene elektronische Adresse.

7. RÜCKFRAGEN

7.1 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehlern

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Einreichung seines Angebots darauf hinzuweisen. Solche Hinweise sind ausschließlich über das Kommunikationstool der Vergabeplattform (Link s. Ziffer 5.1.12 der EU-Bekanntmachung) vorzunehmen.

7.2 Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen

Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ebenfalls ausschließlich über das Kommunikationstool der Vergabeplattform (Link s. Ziffer 5.1.12 der EU-Bekanntmachung) zu stellen. Spätester Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften ist

Montag, 16. November 2026, 12:00 Uhr.

Telefonische Anfragen oder direkte Anfragen an den Auftraggeber per Post, E-Mail etc. werden nicht beantwortet.

7.3 Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie wichtige Informationen enthalten, auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Beim Auftraggeber registrierte Unternehmen (siehe dazu näher in Ziffer 6.2) werden hierüber informiert. Dies gilt auch für sonstige Mitteilung des Auftraggebers (z. B. Korrektur von Vergabeunterlagen).

Eine erneute Information erfolgt bei Abwesenheitsmitteilungen nicht.

8. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN

8.1 Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

8.2 Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung des Angebots sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens werden entstehende Kosten der Bieter nicht erstattet.

8.3 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen

Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

8.4 Gewährleistung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Die Teilnehmer haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

8.5 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden hierfür gespeichert und verarbeitet. Die von den Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung deren Angebote. Nähere Informationen hierzu enthält die Anlage DS.

9. ANGEBOTSBESTANDTEILE IM EINZELNEN

Das vollständige Angebot besteht aus dem ausgefüllten und mit Vor- und Zunamen des Erstellers (Textform gem. § 126b BGB) versehenen **Anschreiben** nebst den Anlagen

- "Preisblatt",
- dem vom Bieter selbst erstellten und als Anlage 9 gekennzeichneten "Realisierungskonzept",
- den ausgefüllten und gem. § 126b BGB mit Vor- und Zunamen des Erstellers versehenen Formblättern zum Eignungsnachweis (Anlage 1 bis 7 der Bewerbungsbedingungen) sowie ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis der Eignung entsprechend den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen sowie
- der zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage zum Vertrag) ausgefüllten Anlage über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (Anlage 8).

9.1 Anschreiben

Für die Erstellung des **Anschreibens** ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und gem. § 126b BGB (Textform) mit dem Vor- und Zunamen des Erstellers zu versehen. Eine Unterschrift ist für die Formgültigkeit des Angebots nicht erforderlich, auch keine eingescannte Unterschrift.

Der Bieter benennt im Anschreiben einen **verantwortlichen Ansprechpartner**, mit dem die Vergabestelle während des gesamten weiteren Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen kann.

Im Anschreiben ist anzugeben, ob im Falle der Beauftragung beabsichtigt ist, Leistungsteile an Nachunternehmer zu vergeben. Soweit dies beabsichtigt wird, ist der Nachunternehmer bzw. sind diese Nachunternehmer sowie die Art der Leistung zu benennen. Zu weiteren Einzelheiten bei einem beabsichtigten Nachunternehmereinsatz siehe Ziffer 12 dieser Bewerbungsbedingungen.

Bei der Bewerbung einer Bietergemeinschaft ist das Anschreiben von dem hierzu von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

9.2 Preisblatt

Der Bieter hat das den Vergabeunterlagen beiliegende **Preisblatt** vollständig auszufüllen und gem. § 126b BGB (Textform) mit dem Vor- und Zunamen des Erstellers zu versehen. Eine Unterschrift ist für die Formgültigkeit des Angebots nicht erforderlich, auch keine eingescannte Unterschrift.

Zur Plausibilisierung des unter Ziffer 1 des Preisblattes angebotenen Pauschalpreises (Position 01) hat der Bieter in diesem Preisblatt unter Ziffer 2 entsprechende Angaben zu tätigen. Es müssen mindestens Angaben zu den kalkulierten Kosten für Stichprobenziehung und Schulkontakte, die Schulung der Testleitungen und Unterstützungspersonen, den Druck, die Konfektionierung und den Versand der Erhebungsmaterialien sowie für die Datenerfassung, Kodierung und Datenaufbereitung gemacht werden.

9.3 Realisierungskonzept

Die Bieter erarbeiten nach den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben des Auftraggebers ein qualitativ hochwertiges Realisierungskonzept. Die Bieter müssen darin schlüssig und widerspruchsfrei darlegen, wie sie die auftragsgegenständlichen Leistungen in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht erbringen wollen. Das Realisierungskonzept wird im Falle einer Beauftragung verbindlicher Vertragsbestandteil. Das Realisierungskonzept ist als **Anlage 9 zum Anschreiben** zu kennzeichnen und muss Angaben und Erklärungen zu allen Anforderungen der Leistungsbeschreibung enthalten. Es muss die in der Leistungsbeschreibung als solche (z.B. durch "muss", "ist", "hat [...] zu") gekennzeichneten Mindestanforderungen vollständig berücksichtigen und umsetzen. Das Konzept ist entsprechend der Gliederung in Ziffer 15.2(b) dieser Bewerbungsbedingungen aufzubauen. Es darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten, wobei der Umfang der Ausführungen zu den einzelnen Anforderungen zueinander frei gewählt werden kann. Der Zeitplan und die tabellarische Übersicht zur Qualifikation des Personals sind zusätzlich zu den 25 Seiten zu erstellen. Missachtungen der Formvorgaben können in Ausübung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, insbesondere Schwere und Umfang von Überschreitungen, sowie unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung zu einzelnen Punktabzügen in entsprechender Höhe führen.

Der Inhalt des Realisierungskonzepts wird anhand der unter Ziffer 14 dargestellten Zuschlagskriterien und den nach Ziffer 15 benannten Maßstäben und Verfahren bewertet.

9.4 Eignungsnachweis

Der Bieter hat zum Nachweis der Eignung die ausgefüllten und gem. § 126b BGB (Textform) mit dem Vor- und Zunamen des Erstellers versehenen Formblätter **Anlage 1 bis 7** zu den Bewerbungsbedingungen sowie ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis der Eignung entsprechend den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen.

Zu den Anforderungen an die Eignung und weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf Ziffer 13 dieser Bewerbungsbedingungen.

10. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

Das Angebot hat die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und ist rechtzeitig einzureichen (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV).

10.1 Angebotsform

Die Einreichung der Angebote hat ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform (genauer Link s. Ziffer 5.1.12 der EU-Bekanntmachung) zu erfolgen. Bitte achten Sie darauf, dass hierfür das Tool "Angebotseinreichung" verwendet wird und dass das Angebot **nicht** über das Kommunikationstool übermittelt wird. Das Kommunikationstool steht nur für Bieterfragen zur Verfügung und kann keine verschlüsselte und geschützte Übermittlung des Angebots gewährleisten.

Schriftliche Angebote, per Telefax übermittelte Angebote sowie Angebote, die in elektronischer Form an eine E-Mail-Adresse oder auf sonstige andere Weise an den Auftraggeber übermittelt oder ergänzend zu einer Einreichung über die Vergabeplattform übermittelt werden, sind nicht zugelassen und werden zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

10.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss rechtzeitig und zwar spätestens bis

Montag, 30. November 2026, 12:00 Uhr

über die Vergabeplattform in elektronischer Form (Textform nach § 126b BGB) eingegangen sein (**Angebotsfrist**). Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

10.3 Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (siehe dazu bereits oben Ziffer 5.3(a)). Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen.

10.4 Änderungen des Angebots durch den Bieter

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen im Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist (Ziffer 10.2 dieser Bewerbungsbedingungen) möglich und entsprechend gekennzeichnet gemäß den Vorgaben der Ziffern 10.1 bis 10.2 dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen.

Angebote können über die Vergabeplattform bis zum Ablauf der Angebotsfrist

zurückgezogen werden.

10.5 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

10.6 Bindefrist

Die Bieter binden sich bis zum **31.12.2026** an ihre Angebote (**Bindefrist**).

10.7 Angabe gewerblicher Schutzrechte des Bieters

Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt bzw. erwogen, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben (vgl. § 53 Abs. 8 VgV). Beabsichtigt der Bieter Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

10.8 Änderung der Vergabeunterlagen

Änderungen in den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV). Die Vergabeunterlagen sind daher gegen die Vornahme von Veränderungen geschützt. Die Vergabeunterlagen können nur elektronisch an den vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden.

10.9 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10.10 Formblätter des Auftraggebers und zusätzliche Unterlagen des Bieters

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Zu den Einzelheiten der Führung des Eignungsnachweises siehe unten in Ziffer 13.7 dieser Bewerbungsbedingungen.

Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigelegt werden.

11. BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Bewerbung als Bietergemeinschaft ist zulässig. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 VgV).

11.1 Benennung eines bevollmächtigten Vertreters

Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und

die Durchführung des Vertrages zu benennen, der **Anlage 1** zu diesen Bewerbungsbedingungen ausfüllt und für den Auftraggeber im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bietergemeinschaft ist.

11.2 Bedingungen zum Nachweis der Eignung

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft füllen das Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ (**Anlage 2**) gemeinsam aus, in dem auch der bevollmächtigte Vertreter benannt wird.

Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft mittels Formblatt **Anlage 4** und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus § 123 und § 124 GWB mit **Formblatt Anlage 7** individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien (**Anlagen 5** und **6**) kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die **Anlagen 5** und **6** nur soweit aus, wie es für ihn zutrifft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher entsprechender Anlagen der Bietergemeinschaft.

12. UNTERAUFTRAGSVERGABE

12.1 Benennung beabsichtigter Unterauftragnehmer und Teile des Auftrags

Sieht der Bieter den Einsatz von Nachunternehmern vor, so sind diese im Anschreiben zu benennen. Der Bieter hat dort auch die durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang konkret zu benennen.

12.2 Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel des Unterauftragnehmers

Der Auftraggeber kann von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der beabsichtigten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Der Bieter kann diese Informationen freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.

12.3 Prüfung von Gründen zum Ausschluss des beabsichtigten Unterauftragnehmers

Der Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Hierzu verlangt er nach gesonderter Aufforderung die Abgabe des Formblattes **Anlage 7** zu diesen Bewerbungsbedingungen von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter bzw. der Bietergemeinschaft. Der Bieter kann das unterzeichnete Formblatt **Anlage 7** des von ihm vorgesehenen Unterauftragnehmers bzw. der vorgesehenen Unterauftragnehmer freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Hierfür kann der Auftraggeber dem Bieter eine Frist setzen.

12.4 Haftung

Der Auftragnehmer bleibt trotz der Unterauftragsvergabe für alle vergebenen Leistungen verantwortlich. Er haftet vollumfänglich für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber (vgl. § 36 Abs. 2 VgV).

13. EIGNUNG

Der Auftrag wird an ein fachkundiges und leistungsfähiges (geeignetes) Unternehmen (Bieter bzw. Bietergemeinschaft) vergeben. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten nachfolgenden Kriterien erfüllt.

13.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 5.1.9 der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 5.1.9 der EU-Bekanntmachung) hat der Bieter oder das jeweilige Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie Dritte (im Falle einer Eignungsleihe, vgl. auch Ziffer 13.6) folgende Angaben und Erklärungen abzugeben bzw. Unterlagen als Nachweis vorzulegen:

(a) Berufs- oder Handelsregister

Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, der **nicht älter als drei Monate** zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein darf,

(b) Alternativer Nachweis der erlaubten Berufsausübung

Sofern der Bieter, das Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Dritte (im Falle einer Eignungsleihe, vgl. auch Ziffer 13.6) nicht in einem Berufs- oder Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise.

Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 4** zu verwenden.

13.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung) haben der Bieter oder die Bietergemeinschaft sowie Dritte (im Falle einer Eignungsleihe, vgl. auch Ziffer 13.6) folgende Erklärungen abzugeben:

- Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

bzw. alternative Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall mit einer im Hinblick auf den Auftragsgegenstand ausreichenden Deckungssumme

- Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des hier zu vergebenden Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2025, 2024, 2023) vor Ablauf der Angebotsfrist.

Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 5** zu verwenden.

13.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der EU-Bekanntmachung)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der EU-Bekanntmachung) haben der Bieter oder die Bietergemeinschaft sowie Dritte (im Falle einer Eignungsleihe, vgl. auch Ziffer 13.6) folgende Erklärungen abzugeben:

(a) Referenzen

Geeignete Referenzen über früher ausgeführte vergleichbare Aufträge in Form einer Liste der **in den letzten fünf Jahren** vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten wesentlichen Leistungen, mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitraums sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

Die entsprechende Tabelle in **Anlage 6** ist auszufüllen und um ggf. eigene Anlagen zu ergänzen.

(b) Angabe der technischen Fachkräfte

Angabe der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Bieter bzw. dem jeweiligen Mitglied der Bietergemeinschaft angehören oder nicht.

(c) Angabe Umweltmanagementmaßnahmen

Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter bzw. das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft während der Auftragsausführung anwendet.

(d) Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl

Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Bieters bzw. des jeweiligen Mitglieds der Bietergemeinschaft und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren (2025, 2024, 2023) ersichtlich sind.

(e) Geräte und technische Ausrüstung

Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bieter bzw. das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft für die Ausführung des Auftrags verfügt.

Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 6** zu verwenden.

13.4 Mindestanforderungen

Bezogen auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit bestehen folgende Mindestanforderungen:

Es wird der Nachweis von Erfahrungen im Bereich von Schulleistungsstudien durch Angabe **mindestens zweier entsprechenden Referenzaufträge** in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist gefordert, die nach Art und Schwierigkeit mit den unter Ziffer 3.2 beschriebenen Merkmalen der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Dabei berücksichtigt der Auftraggeber insbesondere Erfahrungen im Hinblick auf Stichprobenziehung, Kommunikation mit erforderlichen Stellen, Testleiterschulung, Datenerhebung und Datenverarbeitung einschließlich der Kodierungen offener Schülerantworten und Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.5 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Tatbestände sowie ggf. vorgenommene Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB.

Unternehmen haben das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe zu erklären. Zur Nachweisführung ist das Formblatt **Anlage 7** zu verwenden.

Liegt bei einem Bieter ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vor, wird dieser gemäß § 125 Abs. 1 GWB nicht ausgeschlossen, wenn er nachgewiesen hat, dass er

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Der Auftraggeber bewertet die vom Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzu-

reichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.

Auch bei einem Verstoß gegen § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 MiLoG, § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 AEntG und § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 98c Abs. 1 S. 1 AufenthG, § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 22 Abs. 2 LkSG und § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 14 Bundestariftreuegesetz (BTTG) wird der Bieter nicht ausgeschlossen, wenn er die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

Kommt der Bieter seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nach und ist dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt (§ 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GWB), unterbleibt ein Ausschluss, wenn der Bieter nachweist, dass er seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Zur Erbringung des jeweiligen Nachweises nach den Absätzen 3, 4 und 6 ist das Formblatt **Anlage 7** an der jeweils relevanten Stelle auszufüllen und durch Angaben auf eigenerstellter Anlage zu ergänzen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach § 19 Abs. 4 MiLoG, § 21 Abs. 4 AEntG, § 21 Abs. 1 S. 5 SchwarzArbG sowie § 98c Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG und nach § 22 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 WRegG über das (Nicht-)Vorliegen der jeweiligen Ausschlussgründe anzufordern.

Öffentliche Auftraggeber sind bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet, die in der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) normierten Sanktionen umzusetzen. Nach Art. 5k der Sanktion-VO besteht insbesondere ein Zuschlagsverbot. Das Zuschlagsverbot besagt, dass Personen oder Unternehmen, die der Sanktions-VO unterliegen, keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten dürfen. Von allen Bewerbern bzw. sämtlichen Mitgliedern einer Bewerbungsgemeinschaft ist deshalb die entsprechende Erklärung im Rahmen des Formblatts **Anlage 7** abzugeben. Teilnahmeanträge von Unternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben, sind vom Verfahren auszuschließen.

13.6 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z.B. Subunternehmer) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten

bestehenden Verbindungen.

(a) Bedingungen zum Nachweis der Eignung

Jeder Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter oder das Mitglied einer Bietergemeinschaft bezieht, muss das Formblatt "Erklärung bei Berufung auf die Eignung Dritter" (**Anlage 3**) ausfüllen mit dem Angebot des Bieters einreichen. Zudem muss dieser Dritte seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der EU-Bekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter darauf beruft.

Unabhängig davon muss auch der Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen der in §§ 123 und 124 GWB genannten Ausschlussgründe nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der darin vorgesehenen Formblätter (**Anlagen 3 und 7**) individuell und vollständig nachweisen.

(b) Nachweis für die berufliche Leistungsfähigkeit

Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder einschlägige berufliche Erfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(c) Überprüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Hierfür setzt der Auftraggeber dem Bieter eine angemessene Frist.

(d) Gemeinsame Haftung

Der Auftraggeber verlangt, dass der Bieter und das andere Unternehmen

gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe haften.

13.7 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

(a) Formblätter Anlage 1 bis 7

Zum Nachweis der Eignung sind die als **Anlagen 1 bis 7** zu diesen Bewerbungsbedingungen beigefügten Formblätter zu verwenden.

Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigefügt werden.

(b) Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).

Soweit die in den Anlagen 1 bis 7 geforderten Nachweise durch das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden können, dürfen Bieter bzw. Bietergemeinschaften diese anstatt der **Anlagen 1 bis 7** zu diesen Bewerbungsbedingungen verwenden. Soweit die in den Anlagen 1 bis 7 geforderten Nachweise über die EEE hinausgehen, muss der Bieter oder die Bietergemeinschaft diese Nachweise zusätzlich entsprechend dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der entsprechenden Anlagen vorlegen.

Das Beschaffungsamt beim Bundesministerium des Innern stellt einen kostenlosen Webdienst für Bewerber zur Verfügung, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten. Dieser Webdienst kann aufgerufen werden unter:

<https://uea.publicprocurement.be/>

Das Online-Formular kann ausgefüllt, gespeichert und anschließend dem Auftraggeber zusammen mit den weiteren Teilen des Angebots gesendet werden.

Die Bewerber können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe des hiesigen Auftraggebers verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der in den Ziffern 13.1 bis 13.6 geforderten Nachweise und Erklärungen beizubringen, wenn dies zur

angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung fordert der Auftraggeber den Bieter, an den er den Zuschlag erteilen möchte, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 VgV).

Die Bieter müssen jedoch keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit der Auftraggeber die Unterlagen über eine für ihn kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder bereits im Besitz der Unterlagen ist.

(c) Präqualifikationssystem

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erfolgen.

14. ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG

14.1 Grundlage der Wertung

Grundlage der Bewertung ist ausschließlich das eingereichte elektronische Angebot.

14.2 Übersicht der Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Zu der Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses hat der Auftraggeber folgende Zuschlagskriterien mit der jeweiligen Gewichtung festgelegt:

Zuschlagskriterium (ZK)	Gewichtung ZK	Unterkriterien (UK)	Gewichtung UK
1. Qualität des Realisierungskonzepts	65 %	Vorgehen der Vorbereitung, Durchführung und Datenverarbeitung zum IQB-Bildungstrend 2028	25 %
		Arbeits- und Zeitplan und Maßnahmen zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen	20 %
		Vorgehen zur Datensicherheit	10 %
		Qualifikation des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals und Erfahrung der beteiligten Personen bei der Durchführung von Schulleistungsstudien	10 %
2. Preis	35 %		

15. ANGEBOTSBEWERTUNG

Der Auftraggeber bewertet die in Ziffer 14 benannten Zuschlagskriterien nach folgen-

den Bewertungsmaßstäben und -verfahren:

15.1 Angebotspreis

Der zu bewertende Angebotspreis setzt sich aus den im Preisblatt vom Bieter eingetragenen gewichteten Preiskomponenten zu den dortigen Positionen 01 bis 07 (Angebotspreis) zusammen.

Das Angebot mit dem niedrigsten, geprüften Angebotspreis erhält die maximale Punktzahl von 10 Punkten. Angebote, die das Doppelte oder mehr des günstigsten angebotenen Preises betragen, erhalten null Punkte. Alle dazwischenliegenden Preise werden linear interpoliert. Dazu werden alle über dem niedrigsten Angebotspreis liegenden geprüften Angebotspreise mit dem niedrigsten geprüften Angebotspreis im Wege einer linearen Interpolation ins Verhältnis gesetzt.

Die so errechneten Punktzahlen werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Es wird kaufmännisch auf- bzw. abgerundet, d.h. ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet, ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Die sich jeweils ergebende Punktzahl ist die Gesamtpunktzahl des Zuschlagskriteriums Angebotspreis. Diese geht zu 35 % in die Gesamtbewertung des Angebots ein.

15.2 Qualität des Realisierungskonzepts

(a) Bewertungsmaßstab und -verfahren für die Unterkriterien

Der Auftraggeber bewertet dieses Zuschlagskriterium anhand der Qualität der von den Bietern zu diesen Aspekten einzureichenden Darstellungen im Realisierungskonzept entsprechend der in Ziffer 15.2 (b) dieser Bewerbungsbedingungen aufgestellten Anforderungen an die Unterkriterien.

Die Bewertung der Qualität der einzureichenden Darstellungen erfolgt nach einem modifizierten Schulnotensystem, bei welchem die nachfolgend dargestellte Punkteskala gilt:

Bezeichnung	Beschreibung	Punkte
sehr gute Darstellung / Leistungserwartung	In allen Belangen deutlich über den Anforderungen liegende Darstellung, die eine qualitativ, funktional und wirtschaftlich optimale Leistung erwarten lässt.	9-10

gute Darstellung / Leistungserwartung	In allen Belangen über den Anforderungen liegende Darstellung, die eine qualitativ, funktional und wirtschaftlich gute Leistung erwarten lässt.	7-8
durchschnittliche Darstellung / Leistungserwartung	Eine den Anforderungen genügende Darstellung mit kleineren Schwächen, die eine qualitativ, funktional und wirtschaftlich zufriedenstellende Leistung erwarten lässt.	4-6
mangelbehaftete Darstellung / Leistungserwartung	Eine den Anforderungen noch genügende Darstellung mit erheblichen Mängeln, die eine qualitativ, funktional und wirtschaftlich noch brauchbare Leistung erwarten lässt.	1-3
unzureichende Darstellung	In jeder Hinsicht unzureichende Darstellung.	0

Die Beurteilung richtet sich dabei nach der inhaltlichen Güte der Darstellungen der Bieter, die jeweils individuell und auch vergleichend bewertet werden.

Die Bewertung erfolgt, indem zunächst die zu dem jeweiligen Unterkriterium geltenden Anforderungen beurteilt und mit einer Punktzahl zwischen null und zehn bewertet werden. Die jeweils vergebenen Punktwerte zu den einzelnen Anforderungen eines Unterkriteriums werden addiert, durch die Anzahl der bewerteten Anforderungen geteilt und dann mit der für das jeweilige Unterkriterium geltenden Gewichtung multipliziert. Das Ergebnis ist jeweils der gewichtete Punktwert des jeweiligen Unterkriteriums.

(b) Anforderungen an die Unterkriterien

Folgende Anforderungen werden an die einzelnen Unterkriterien gestellt:

- (i) Vorgehen bei der Vorbereitung, Durchführung und Datenverarbeitung zum IQB-Bildungstrend 2028 (25 %)

Anforderung:

Bitte stellen Sie im Realisierungskonzept ihr Vorgehen bei der Vorbereitung, Durchführung und Datenverarbeitung zum IQB-Bildungstrend 2028 dar.

Bewertung:

Bewertet wird die Darstellung der vorgesehenen inhaltlichen und

organisatorischen Umsetzung

- der Vorbereitung der Studie, v.a. das Prozedere zum Genehmigungsverfahren mit den Kultusministerien und Datenschutzbeauftragten der Länder, das Vorgehen zur Information der Schulkoordinator:innen sowie der Betreuung der Projektkoordinator:innen der Länder, das Vorgehen zur Durchführung von Klassenlistung und Systemdiagnose, die Effizienz des Verfahrens zur Organisation und Durchführung der Schul- und Klassenstichprobenziehungen (Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 der Leistungsbeschreibung), der Organisation der Vorbereitung, des Drucks und des Versands der Erhebungsmaterialien sowie die Vorbereitung der Online-Befragungen der Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen (Ziffer 2.1.6 der Leistungsbeschreibung),
- der Schulung der Testleiter:innen und der Erstellung des Testleitungsmanuals (Ziffer 2.1.5 der Leistungsbeschreibung), der Rekrutierung von Kodierer:innen (z.B. Maßstäbe für die Auswahl dieser Personen) und deren Schulung (z.B. modernes, effizientes und nachhaltiges Konzept zum Zeitpunkt und Inhalt der Schulungen, Zielerreichung einer hohen Dienstleistungsqualität) sowie der Betreuung des Einsatzes der Kodierer:innen (Ziffer 2.2.3 der Leistungsbeschreibung),
- der Testdurchführung (Ziffer 2.2.1 bis 2.2.2 der Leistungsbeschreibung) sowie der Kodierung und Erfassung, Aufbereitung, Gewichtung und Übergabe der Daten (Ziffer 2.2.3 bis 2.2.7 der Leistungsbeschreibung) sowie des Versands der Schulrückmeldungen (Ziffer 2.2.8 der Leistungsbeschreibung),
- der Vorgehensweise bei der Kommunikation mit allen Beteiligten während der Studie sowie die ressourcenoptimierte Personalplanung und
- der Vorgehensweise beim optionalen Einsatz von Leihgeräten (Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung).

Jede der fünf vorgenannten Anforderungen wird für sich betrachtet und insoweit gesamthaft bewertet. Für jeden Bereich (dargestellt jeweils in einem Aufzählungszeichen) werden maximal zehn Punkte vergeben. Die Einzelwerte werden addiert und durch fünf geteilt. Für das Unterkriterium „Vorgehen bei der Vorbereitung, Durchführung und Datenaufbereitung des IQB-Bildungstrends 2028“ können demnach höchstens zehn Punkte erreicht werden (ungewichtet). Die so erreichte Punktzahl zu diesem Unterkriterium wird sodann mit dem in Ziffer 14.2 vorgesehenen Faktor 25% gewichtet.

Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen (20 %)

Anforderung:

Bitte stellen Sie im Realisierungskonzept Ihren Arbeits- und Zeitplan sowie die Maßnahmen dar, um die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung benannten zeitlichen Vorgaben sicherzustellen.

Bewertung:

Bewertet wird die Darstellung der Arbeits- und Zeitplanung sowie der Maßnahmen zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung benannten zeitlichen Vorgaben für

- die Vorbereitung der Erhebung (Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung),
- die Testdurchführung (Ziffer 2.2.1 bis 2.2.2 der Leistungsbeschreibung) sowie
- die Kodierung, Datenerfassung, Datenaufbereitung, Gewichtung und Datenübergabe sowie zum Versand der Schulrückmeldungen (Ziffer 2.2.3 bis 2.2.8 der Leistungsbeschreibung).

Der Arbeits- und Zeitplan muss sich an die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen zeitlichen Maßgaben halten. Zu den Maßnahmen zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung benannten zeitlichen Vorgaben für jede der obenstehenden drei Anforderungen bewertet der Auftraggeber Ausführungen

- zu vorgesehenen Betriebs- und Arbeitsabläufen,
- zu einem (vorausschauenden und intelligenten) Zeitmanagement,
- zu Vorschlägen für ausreichende Zeitpuffer und
- für das Vorgehen bei auftretenden Verzögerungen.

Jede der drei Anforderungen wird für sich betrachtet und insoweit gesamthaft bewertet. Für jeden Bereich (dargestellt jeweils in einem Aufzählungszeichen) werden maximal zehn Punkte vergeben. Die Einzelwerte werden addiert und durch drei geteilt. Für das Unterkriterium „Zeitplan und Maßnahmen zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen“ können demnach höchstens zehn Punkte erreicht werden (ungewichtet). Die so erreichte Punktzahl zu diesem Unterkriterium wird sodann mit dem in Ziffer 14.2 vorgesehenen Faktor 20% gewichtet.

(iii) Vorgehen zur Datensicherheit (10 %)

Anforderung:

Bitte erläutern Sie im Realisierungskonzept ihr projektbezogenes Datensicherheitskonzept.

Bewertung:

Es wird bewertet, wie im Falle der Beauftragung mit den pseudonymisierten und personenbezogenen Daten (im Folgenden: die Daten) umgegangen wird. Bewertet wird die Darstellung der

- Organisation einer Zugangs- und Zutrittskontrolle, um Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren und zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können sowie die Organisation einer Zugriffskontrolle, um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass die Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- Organisation der Auftragskontrolle, um zu gewährleisten, dass die im Auftrag des Auftraggebers verwendeten Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verwendet werden können sowie der Organisation einer Eingabekontrolle, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem die Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
- Organisation einer Weitergabekontrolle, um zu gewährleisten, dass die Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung der Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist und
- Organisation einer Verfügbarkeitskontrolle, um zu gewährleisten, dass die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind sowie die Organisation der Datentrennung, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Jede der vier vorgenannten Anforderungen wird für sich betrachtet und

insoweit gesamthaft bewertet. Für jeden Bereich (dargestellt jeweils in einem Aufzählungszeichen) werden maximal zehn Punkte vergeben. Die Einzelwerte werden addiert und durch vier geteilt. Für das Unterkriterium „Vorgehen zur Datensicherheit“ können demnach höchstens zehn Punkte erreicht werden (ungewichtet). Die so erreichte Punktzahl zu diesem Unterkriterium wird sodann mit dem in Ziffer 14.2 vorgesehenen Faktor 10% gewichtet.

- (iv) Qualifikation des betrauten Personals und Erfahrung (10 %)

Anforderung:

Bitte stellen Sie im Realisierungskonzept die Qualifikation des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals und Erfahrung in der Durchführung von Schulleistungsstudien dar.

Bewertung:

Bewertet werden die Ausführungen

- zur Qualifikation der mit der Ausführung betrauten Führungskräfte mittels Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung,
- zur Qualifikation des mit der Ausführung betrauten sonstigen Personals, die keine Führungskräfte sind,
- zur Erfahrung der mit der Ausführung betrauten Führungskräfte mittels persönlicher Referenzen über durchgeführte Studien im Bildungsbereich seit 2019 sowie
- zur Erfahrung des mit der Ausführung betrauten sonstigen Personals, die keine Führungskräfte sind mittels persönlicher Referenzen über durchgeführte Studien im Bildungsbereich seit 2019.

Der Auftraggeber bittet um Darstellungen in Tabellenform.

Jede der vier vorgenannten Anforderungen wird für sich betrachtet und insoweit gesamthaft danach bewertet, inwieweit die Qualifikation und die Erfahrungen sich auf eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung auswirken. Für jeden Bereich (dargestellt jeweils in einem Aufzählungszeichen) werden maximal zehn Punkte vergeben. Die Einzelwerte werden addiert und durch vier geteilt. Für das Unterkriterium „Qualifikation des betrauten Personals und Erfahrung“ können demnach höchstens zehn Punkte erreicht werden (ungewichtet). Die so erreichte Punktzahl zu diesem Unterkriterium wird sodann mit dem in Ziffer 14.2 vorgesehenen Faktor 10% gewichtet.

15.2 Gesamtbewertung

Die sich nach den Bewertungsverfahren nach den Abschnitten 15.1 und 15.2 ergebenden gewichteten Punktwerte für die jeweiligen Kriterien werden abschließend addiert. Das Ergebnis ist der gewichtete Punktwert der Zuschlagskriterien insgesamt. Die Punktvergabe erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist das wirtschaftlichste.

15.3 Zuschlagserteilung

Es ist vorgesehen, den Zuschlag in der 50. Kalenderwoche 2026 zu erteilen. Dieses Datum ist unverbindlich.

16. VERTRAULICHKEIT

Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern nicht weitergegeben werden.

Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

17. UNTERRICHTUNG DER BIETER

Der Auftraggeber informiert diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, nach § 134 GWB in elektronischer Form.

18. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

18.1 Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens

Rügen wegen behaupteter Vergabeverstöße sind gegenüber der unter Ziffer 2 genannten Kontaktstelle innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB).

Ergänzend wird auf § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.

18.2 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer beim Land Berlin
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin
Tel.: +49 30 9013 8316
Fax: +49 30 9013 7613
E-Mail: vergabekammer@senweb.berlin.de

19. ANLAGENÜBERSICHT BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Anschreiben

Formblatt Anlage 1	Angaben zum Bieter / zum Mitglied der Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 2	Bietergemeinschaft
Formblatt Anlage 3	Formblatt "Erklärung bei Berufung auf die Eignung Dritter"
Formblatt Anlage 4	"Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung"
Formblatt Anlage 5	"Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 6	"Technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit"
Formblatt Anlage 7	"Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus §§ 123, 124 GWB und Russland-Sanktionen"
Formblatt Anlage 8	"Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO" (als Teil der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO)
Anlage DS	Informationen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

* * * * *